Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Dreytrubung ihrer Kirch Ceremonien, so wenig als
den andern unsers gnedigen Fürsten und Herrn und
Ihnen, ob schon sie oder andere seiner gnn Dreytrubung
gestraffet werden, oberwunden noch nit gestracks
noch ihres practicirt, sonder er der Strafft denselben
auch oftes er kann, doch zugelassen fürkommen, sich
auch nit selchen alß recht, als den Religion leidet sich
wider nichts gehandlet werde.

Und Vierte als hochgedachter unser gnediger Fürst
erhaltung des gehorsambs bey dero Landtleuten und
underthanen, dan auch von der andern von Adelsstand,
welche diser sachen halben bey seiner F. G. auch in
gnad und strafft zu wachsen, für ein sonders wolge-
gefallen das dem heren Standen an stat der Strafft
ihres auferladen werde, das doch ihme an seinem Lib
ehren und gewissen unschedlich sei, sondern auch gelt gestil
werden solle, aber der heren Strafft auch etlichen fürge-
wandten versehen der für gebracht, und diser punkten der
hai verstehen wollen als könnte er ohne verletzung ge-
wissens und ohne seiner einige strafft nicht einlassen
da gegen aber hochgedachter Herzog Albrecht ohne dises
fürgehenden Handlen, auch in dreistetten der guter
hubwilligen heirat zwegs vermeint, so hat hochgedachter
ihm zwar zu Dachsen bey seiner F. G. sonil gehandlet, d